



Nachfolgend werden jeweils in der linken Hälfte die Vertragstexte dargestellt, die der VDD dem KFN als Alternative zu dem Vertrag vorgeschlagen hat, den wir im Juli 2011 gemeinsam unterzeichnet hatten. In der rechten Hälfte wird jeweils dargestellt, mit welchen Argumenten das KFN der Aufnahme dieser Regelungen in den Vertrag widersprochen hat. Der Vertragsentwurf vom 07.05. war im Auftrag der Erzdiözese München und Freising von einer Münchner Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet worden. Im Schreiben des VDD, mit dem er uns die Unterzeichnung dieses Vertrages nahelegte, heißt es dazu: „Seine Bestimmungen entsprechen optimal den Interessen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, weil sie unser Projekt gegen Einwürfe und Rechtsverfahren aus dem Bereich kritischer Priester wie auch gegenüber den Sorgen einzelner Bischöfe vollständig schützen“. Der zweite Vertragsentwurf vom 26.06. war im Auftrag des VDD von einer Berliner Rechtsanwaltskanzlei ausgearbeitet worden. Mit diesem Vertrag wurden die beanspruchten Kontrollrechte des VDD einerseits etwas abgeschwächt. Ein Verbot der Veröffentlichung von Texten sollte nur „aus wichtigem Grund“ möglich sein. Allerdings gab es auch eine Erweiterung, weil der VDD beanspruchte, bei der Auswahl von KFN-Mitarbeitern ein Mitspracherecht zu erhalten. Ferner war neu eine sehr weitgehende Schadenersatzregelung im Falle einer Kündigung wegen Fristüberschreitung bei der Abgabe des Forschungsberichts. Hier hatte der VDD Vorstellungen entwickelt, die geradezu absurd erscheinen (§8 Abs. 1 des Entwurfes).

Vertragsentwurf vom 07.05.2012	Stellungnahme KFN vom 10.05.2012
<b>Projektbeirat</b>	
<p>§ 4(3) Die Untersuchungsergebnisse des KFN müssen dem Projektbeirat vor einer etwaigen Veröffentlichung vollständig vorgelegt werden, um dem Projektbeirat dadurch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Hinweise so- wie eine von den Untersuchungsergebnissen abweichende Stellungnahme bzw. Würdigung der Untersuchungsergebnisse durch den Projektbeirat sind in den vom KFN verfassten Text des zu veröffentlichenden Berichts aufzunehmen. Deren gegebenenfalls wiederum kritische Würdigung durch das KFN bleibt davon unberührt. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme durch den Projektbeirat beträgt sechs Wochen beginnend mit der vollständigen Vorlage der Untersuchungsergebnisse. Liegen dem KFN nach Vorlage von sechs Wochen keine Hinweise und/oder abweichende Stellungnahmen und Würdigungen seitens des Projektbeirates vor, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände seitens des Projektbeirates bestehen.</p>	<p>In der Zusatzvereinbarung wird dem Projektbeirat die Möglichkeit eingeräumt, im Projektbericht des KFN eine abweichende Stellungnahme in einem separaten, abgegrenzten Teil abzugeben. Laut des neuen Vertrags sollen demgegenüber Hinweise sowie abweichende Kommentare des Projektbeirates „in den vom KFN verfassten Text des zu veröffentlichenden Berichts“ aufgenommen werden. Hiermit ist keine eindeutige Unterscheidung zwischen wissenschaftlichem Bericht und kirchlicher Stellungnahme möglich, was sich mit der in der Satzung des KFN festgelegten Unabhängigkeit des Instituts nicht vereinbaren lässt.</p> <p>In der Zusatzvereinbarung gilt außerdem eine abweichende Regelung für die im Rahmen des Projekts verfassten Dissertationen, die nach den geltenden wissenschaftlichen Bestimmungen für Qualifizierungsarbeiten dem jeweiligen universitären Prüfungsausschuss unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeit ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber (also dem Projektbeirat) vorgelegt werden müssen. Die Aufnahme abweichender Stellungnahmen ist hier nicht möglich, da allein die wissenschaftliche Leistung des Promovierenden unter Wahrung der Freiheit der Wissenschaft beurteilt wird.</p>

## Verwertungs- und Nutzungsrechte

§ 5(1) Sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte betreffend die Untersuchungsergebnisse und alle auf deren Grundlage gefertigten Berichte liegen ausschließlich beim VDD. Etwaige Urheber- und damit in Zusammenhang stehende Rechte an den Untersuchungsergebnissen und allen auf deren Grundlage gefertigten Berichten übertragen das KFN und die an der Durchführung der Untersuchung auf Seiten des KFN beteiligten Personen an den VDD. Das KFN übernimmt die dahingehende Verpflichtung der von ihm im Rahmen der Untersuchung eingesetzten Mitarbeiter als eigene Verpflichtung. Eine zusätzliche Vergütung hierfür wird seitens des VDD nicht geschuldet. Über die Veröffentlichung der im Rahmen der Untersuchung erstellten (Zwischen- und Abschluss-) Berichte, insbesondere Art und Umfang der Vorstellung der Untersuchungsergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, entscheiden VDD und KFN gemeinsam. Ist eine Einigung nicht möglich, unterbleibt die Veröffentlichung.

§ 5(2) Insbesondere die Nutzung der Untersuchungsergebnisse und des zugrunde liegenden Datenbestandes zu wissenschaftlichen Zwecken, namentlich durch das KFN selbst im Rahmen vergleichender Forschung sowie durch Publikationen in (Fach-)Zeitschriften, oder durch einzelne an der Untersuchung beteiligte Personen zur Erlangung akademischer Grade bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den VDD. Das KFN übernimmt die dahingehende Beschränkung der von ihm im Rahmen der Untersuchung eingesetzten Mitarbeiter als eigene Verpflichtung.

§ 5(3) Die vorherige schriftliche Zustimmungspflicht gilt auch für eine Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und/oder des diesen zugrunde liegenden Datenbestandes an andere Forschungseinrichtungen durch das KFN oder, insbesondere bei deren Wechsel an andere Forschungseinrichtungen, an der Durchführung der Untersuchung beteiligte Personen, sowie für eine Neuauswertung des Datenbestandes zum Zwecke vergleichender Forschung durch das KFN oder andere Forschungseinrichtungen.

§ 5(4) Das KFN ist verpflichtet, nach Abschluss der Untersuchung alle Datenbestände, die im Zuge der Untersuchung angefallen sind, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, insbesondere auch die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen erstellten Analysebögen an den VDD herauszugeben. Das KFN ist nicht berechtigt, Kopien dieser Datenbestände aufzubewahren. Etwa, gegebenenfalls auch in digitaler Form, vorhandene Kopien des KFN sind zu vernichten. Die Vernichtung ist dem VDD nachzuweisen oder, soweit dies nicht möglich ist,

Mit dem neuen Vertragsentwurf werden dem KFN die Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte sowie, hiermit zusammenhängend, sämtliche Publikationsrechte der Untersuchungsergebnisse vollständig entzogen. Über die Verwendung sämtlicher erhobenen Daten und Forschungsergebnisse entscheidet allein der VDD.

Es handelt sich hierbei also um eine reine Auftragsforschung, mit der die Wahrung der Freiheit der Wissenschaft und der in der Satzung des KFN festgelegten Unabhängigkeit des Instituts nicht vereinbar ist.

Eine wissenschaftliche Qualifizierung wie auch eine wissenschaftliche Profilierung ist im Rahmen eines Forschungsprojekts mit derartigen vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich.

glaubhaft zu versichern. Soweit eine gemäß § 5 Abs. 3 zulässige Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und/oder des zugrunde liegenden Datenbestandes erfolgte, ist das KFN verpflichtet, für eine dauerhafte Vernichtung durch den Empfänger Sorge zu tragen und dem VDD durch einen entsprechenden Nachweis des Empfängers die Vernichtung durch diesen zu dokumentieren.

§ 5(5) Soweit das KFN eine nach den vorstehenden Regelungen und § 2 Abs. 2 bestehende Verpflichtung Dritter als eigene übernommen und für deren Erfüllung damit dem VDD in jedweder Hinsicht einzustehen hat, kann es seine Verantwortung gegenüber dem VDD dadurch abwenden, dass es dem Dritten diese Verpflichtung in Form eines Vertrages zugunsten des VDD in gleicher Weise auferlegt, wie es sie selbst zu erfüllen hätte, oder der VDD unmittelbar mit dem Dritten einen diesen in entsprechender Weise verpflichtenden Vertrag schließt.

**Vertragsentwurf vom 26.06.2012****Stellungnahme KFN vom 09.07.2012****Mitarbeiter**

§ 1 (3) Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten betreffend die Durchführung der Untersuchung aus der Anlage 1. Diese ist wesentlicher und integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und beinhaltet auch eine Liste der in die Durchführung der Untersuchung einbezogenen Mitarbeiter des KFN. Sollten andere Personen – auch nur vorübergehend – eingesetzt werden, ist dies dem VDD anzuzeigen. Der VDD kann nur aus wichtigem Grund in der Person des Dritten dessen Teilnahme an der Untersuchung auf Seiten des KFN unverzüglich widersprechen. Die Einsetzung des Dritten hat in diesem Fall zu unterbleiben.

In § 1, Abs. 3 beansprucht der VDD das Recht, aus wichtigem Grund die Anstellung von Projektmitarbeitern/innen des KFN ablehnen zu können. Wir haben uns gefragt, ob der VDD hier die Kriterien anlegen möchte, die für die Katholische Kirche bei der Anstellung eigier Mitarbeiter maßgeblich sind. Würde er also z.B. keine bekennenden Homosexuellen akzeptieren, keine Geschiedenen oder keine Personen, die die falsche Konfession haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören? Dies alles wären aus unserer Sicht keine relevanten Gesichtspunkte bei der Personalauswahl. Für uns ist entscheidend, ob jemand menschlich anständig ist und ob er oder sie über eine herausragende wissenschaftliche Qualifikation verfügt. Das werden auch die Kriterien sein, die wir bei der Entscheidung zugrunde legen, wen wir als Nachfolger/innen für Frau Dr. Stadler und Frau Rosch auswählen. Mit Sicherheit werden wir dabei dem VDD kein Mitspracherecht einräumen. Personalentscheidungen über die Angestellten des KFN werden ausschließlich von der Institutsleitung getroffen.

Dabei ist für uns sehr wohl ein Gesichtspunkt, ob ein/e Bewerber/in im Hinblick auf ein Projekt die Voraussetzungen dafür mitbringt, mit den Kooperationspartnern dieses Forschungsvorhabens gut zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Wir würden also für das Missbrauchsprojekt sicherlich niemand auswählen, der beispielsweise eine emotional feindliche Grundeinstellung zur Katholischen Kirche hat. Es ist doch völlig klar, dass wir Ihnen niemand zumuten würden, der für Sie ein rotes Tuch darstellt. Es liegt in unserem eigenen Interesse, dass die Zusammenarbeit mit dem VDD nicht durch solche Probleme erschwert würde. Aber offenkundig ist beim VDD das Vertrauen verloren gegangen, dass wir ein fairer Kooperationspartner sind. Das scheint das eigentliche Problem zu sein, das hinter dieser für uns nicht akzeptablen Regelung liegt.

Die einzige Ausnahme ist in dieser Hinsicht die von uns bereits akzeptierte Regelung im Vertrag mit dem VDD (§ 7, Abs. 3), wonach bei einem Ausscheiden von mir als Projektleiter das KFN diese Position im Einvernehmen mit dem VDD neu besetzen wird. Insoweit bitten wir Sie allerdings schon jetzt darum, uns mitzuteilen, ob Sie mit den beiden Vorschlägen einverstanden sind, die ich Ihnen in meinem letzten Schreiben für den Fall unterbreitet habe, dass ich mein Amt entgegen meiner gegenwärtigen Einschätzung vorzeitig abgeben müsste. Dies ist für uns die Voraussetzung dafür, dass wir die beiden offenen

	<p>Stellen im Projektteam ausschreiben und neu besetzen. Wir möchten so das Risiko vermeiden, dass der VDD im Fall meines vorzeitigen Ausscheidens als Projektleiter aus irgendwelchen Gründen alle Vorschläge des KFN zur Neubesetzung der Stelle ablehnt und damit die weitere Durchführung des Projekts blockieren würde. Dadurch würde sich für die neuen Mitarbeiter genau die Situation ergeben, unter der Frau Dr. Stadler und Frau Rosch zu leiden hatten. Dem möchten wir vorbeugen.</p>
<p><b>Projektbeirat</b></p>	
<p>§ 4(3) Die Untersuchungsergebnisse des KFN müssen dem Projektbeirat vor einer etwaigen Veröffentlichung vollständig vorgelegt werden, um dem Projektbeirat dadurch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine von den Untersuchungsergebnissen abweichende Stellungnahme bzw. Würdigung der Untersuchungsergebnisse durch den Projektbeirat ist in den vom KFN verfassten Text des zu veröffentlichenden Berichts im Fließtext kursiv und fett sowie umrandet aufzunehmen. Deren gegebenenfalls wiederum kritische Würdigung durch das KFN bleibt davon unberührt. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme durch den Projektbeirat beträgt sechs Wochen beginnend mit der vollständigen Vorlage der Untersuchungsergebnisse. Liegen dem KFN nach Vorlage von sechs Wochen keine Hinweise und/oder abweichende Stellungnahmen und Würdigungen seitens des Projektbeirates vor, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände seitens des Projektbeirates bestehen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Veröffentlichungen verlangt der VDD im E 26.6.2012, dass kritische Stellungnahmen des Beirats zu der vom KFN vorgelegten Interpretation der Daten im Fließtext des Forschungsberichtes kursiv und fett sowie umrandet aufzunehmen sind. Wir sehen insoweit keine Veranlassung, von der in § 3, Abs. 2 des geltenden Vertrages vereinbarten Regelung abzuweichen und über das hinauszugehen, was wir dazu im Beirat an Konkretisierungen beschlossen haben. Danach sind wir damit einverstanden, in den abschließenden Forschungsbericht des Projekts abweichende Stellungnahmen des Beirats jeweils am Ende eines Kapitels als umrandeten Text abzudrucken und in späteren Veröffentlichungen, die dieselbe Thematik betreffen, unter Angabe der Fundstelle auf die Position des Beirats hinzuweisen. Ein Fettdruck wird jeweils nicht erfolgen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass für Folgepublikationen nicht die Vereinbarung gilt, dass sie jeweils vorher dem Beirat vorgelegt werden müssen. Ferner werden solche abweichenden Positionen des Beirats auch nicht in den Text der im Rahmen des Projekts entstehenden Dissertationen und der Habilitation aufgenommen, sondern auch hier nur so zitiert, wie das in wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf abweichende Meinungen üblich ist.</p>
<p><b>Verwertungs- und Nutzungsrechte</b></p>	
<p>§ 5(1) Sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte betreffend die Untersuchungsergebnisse und alle auf deren Grundlage gefertigten Berichte liegen beim VDD. Das KFN überträgt die Verwertungs- und Nutzungsrechte an den VDD. Jede weitere Einräumung von Verwertungs- oder Nutzungsrechten durch das KFN an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VDD. Über die Veröffentlichung der im Rahmen der Untersuchung erstellten (Zwischen- und Abschluss-)Berichte, insbesondere Art und Umfang der Vorstellung der Untersuchungsergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, entscheiden VDD und KFN gemeinsam. Al-</p>	<p>Im Hinblick auf die Verwertungs- und Nutzungsrechte verweisen wir auf den gültigen Vertrag. Die dort in § 4 vereinbarte Regelung hat sich seit mehr als 20 Jahren bei den Drittmittelprojekten des KFN sehr bewährt. Sie wird von uns mit Sicherheit nicht verändert werden.</p> <p>Insbesondere erscheint es völlig ausgeschlossen, die Publikationen von Forschungsergebnissen in Fachzeitschriften oder in Promotionen oder Habilitationen von der vorherigen</p>

ternativ, entweder: Vor öffentlichen Darstellungen der Untersuchungsergebnisse durch eine der Parteien, beispielsweise in Interviews in Zeitschriften, im Funk oder im Fernsehen, werden sich die Parteien, vertreten durch den Geschäftsführer des VDD einerseits und den Direktor des KFN andererseits gegenseitig konsultieren, um Einigkeit über die Geeignetheit des betroffenen Mediums für diese öffentliche Darstellung zu erzielen. Kann diese Einigkeit ausnahmsweise nicht erreicht werden, hat jede Partei die Möglichkeit, der öffentlichen Darstellung der Untersuchungsergebnisse in diesem betroffenen Medium durch die andere Partei zu widersprechen. Oder: Vor öffentlichen Darstellungen der Untersuchungsergebnisse durch eine der Parteien, beispielsweise in Interviews in Zeitschriften, im Funk oder im Fernsehen, werden sich die Parteien, vertreten durch den Geschäftsführer des VDD einerseits und den Direktor des KFN andererseits gegenseitig konsultieren, um Einigkeit über die Geeignetheit der gewünschten öffentlichen Darstellung zu erzielen. Kann diese Einigkeit ausnahmsweise nicht erreicht werden, hat jede Partei die Möglichkeit, der konkret in Rede stehenden öffentlichen Darstellung der Untersuchungsergebnisse in diesem betroffenen Medium durch die andere Partei diese bindend zu widersprechen.

§ 5(2) Insbesondere die Nutzung der Untersuchungsergebnisse und des zugrunde liegenden Datenbestandes zu wissenschaftlichen Zwecken, namentlich durch das KFN selbst im Rahmen vergleichender Forschung sowie durch Publikationen in (Fach-)Zeitschriften, oder durch einzelne an der Untersuchung beteiligte Personen zur Erlangung akademischer Grade bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den VDD. Der VDD kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In derartigen Veröffentlichungen wird das KFN bzw. der einzelne wissenschaftliche Autor ggf. auf abweichende Stellungnahmen des Projektbeirats hinweisen. Das KFN übernimmt die dahingehende Beschränkung der von ihm im Rahmen der Untersuchung eingesetzten Mitarbeiter als eigene Verpflichtung.

§ 5(3) Die vorherige schriftliche Zustimmungspflicht gilt auch für eine Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und/oder des diesen zugrunde liegenden Datenbestandes an andere Forschungseinrichtungen durch das KFN oder, insbesondere bei deren Wechsel an andere Forschungseinrichtungen, an der Durchführung der Untersuchung beteiligte Personen, sowie für eine Neuauswertung des Datenbestandes zum Zwecke vergleichender Forschung durch das KFN oder andere Forschungseinrichtungen.

§ 5(4) Das KFN ist verpflichtet, nach Abschluss der Untersuchung alle Datenbestände, die im Zuge der Untersuchung angefallen sind, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen,

schriftlichen Zustimmung des VDD abhängig zu machen. Kein Doktorand oder Habilitand wird sich darauf einlassen, mehrere Jahre in die Anfertigung einer Qualifikationsarbeit zu investieren und dann im Hinblick auf die für die eigene Berufslaufbahn zwingend erforderliche Publikation des Textes vom Votum des VDD abhängig zu sein. Die einschränkende Formulierung, wonach der VDD seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf, vermag daran nichts zu ändern. Mit der Freiheit der Wissenschaft ist eine derartige Regelung nicht vereinbar.

Im Hinblick auf die mediale Darstellung der Forschungsbefunde streben beide Seiten an, diese Ergebnisse in einer gemeinsam gestalteten Presseerklärung im Rahmen einer Pressekonzferenz zu präsentieren. Dieses Verfahren hat sich bei Drittmittelprojekten des KFN sehr bewährt. Sollte es wider Erwarten bei dem Missbrauchsprojekt nicht gelingen, sich entsprechend zu einigen, bliebe für beide Parteien die Möglichkeit, voneinander abweichende Stellungnahmen zu publizieren. Wenig sinnvoll erscheint hier die erste Alternative, die in § 5 des E 26.6.2012 zur Diskussion gestellt wird. Man wird die Medien nicht dazu verpflichten können, wenn sie dem KFN oder dem VDD die Möglichkeit eingeräumt haben, die eigene Position darzustellen, dann auch noch die Stellungnahme der Gegenpartei zu veröffentlichen.

Im Übrigen weisen wir erneut darauf hin, dass sich das KFN im Hinblick auf die Aufbewahrung der Datenbestände an die in der Wissenschaft übliche Regelung halten wird, sie für mindestens fünf Jahre in einer Weise aufzubewahren, die den Zugang für unbefugte Dritte ausschließt. Die DFG empfiehlt hier sogar in einem Rundschreiben an ihre Drittmittelpartner vom Januar 2009 eine doppelt so lange Frist: „Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden“. Auf diese Weise möchte man sicherstellen, dass den Gutachtern, die bei Dissertationen und Habilitationen sowie im Rahmen von Institutevaluierungen eingesetzt werden, anhand der Originaldatensätze eine Überprüfung der Befunde zu ermöglichen. Wir werden deshalb erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren dem Wunsch des VDD Rechnung tragen können, die Materialien an ihn herauszugeben.

<p>insbesondere auch die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen erstellten Analysebögen an den VDD herauszugeben. Das KFN ist nicht berechtigt, Kopien dieser Datenbestände aufzubewahren. Etwa, gegebenenfalls auch in digitaler Form, vorhandene Kopien des KFN sind zu vernichten. Die Vernichtung ist dem VDD nachzuweisen oder, soweit dies nicht möglich ist, glaubhaft zu versichern. Soweit eine gemäß § 5 Abs. 3 zulässige Weitergabe der Untersuchungsergebnisse und/oder des zugrunde liegenden Datenbestandes erfolgte, ist das KFN verpflichtet, für eine dauerhafte Vernichtung durch den Empfänger Sorge zu tragen und dem VDD durch einen entsprechenden Nachweis des Empfängers die Vernichtung durch diesen zu dokumentieren.</p> <p>§ 5(5) Soweit das KFN eine nach den vorstehenden Regelungen und § 2 Abs. 2 bestehende Verpflichtung Dritter als eigene übernommen und für deren Erfüllung damit dem VDD in jedweder Hinsicht einzustehen hat, kann es seine Verantwortung gegenüber dem VDD dadurch abwenden, dass es dem Dritten diese Verpflichtung in Form eines Vertrages zugunsten des VDD in gleicher Weise auferlegt, wie es sie selbst zu erfüllen hätte, oder der VDD unmittelbar mit dem Dritten einen diesen in entsprechender Weise verpflichtenden Vertrag schließt.</p>	
<p><b>Kündigung</b></p>	
<p>§ 8(1) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Die Parteien sind sich einig, dass sie insbesondere solche Umstände als schwerwiegend und in der Regel als einen die außerordentlich fristlose Kündigung rechtfertigenden wichtigen Grund ansehen, die eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, wie insbesondere die Nichtanzeige von Forschungsergebnissen und deren nicht autorisierte Veröffentlichung durch das KFN oder einen seiner Mitarbeiter bzw. eine seiner Mitarbeiterinnen, darstellen; des Weiteren das Überschreiten des Zeitpunktes für die beabsichtigte Beendigung des Projekts um mehr als drei Monate, ohne dass es darauf ankommt, ob das KFN den hierfür maßgeblichen Grund zu vertreten hat, es sei denn, der Grund der Verzögerung ist durch den VDD zu vertreten, sowie Äußerungen von Verantwortlichen und/oder Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des KFN, die geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Untersuchung zu wecken, oder das Ansehen der Katholischen Kirche, einzelner Einrichtungen oder zumindest eines ihrer Repräsentanten in der Öffentlichkeit zu beschädigen. Eine Kündigung wegen Überschreiten des Zeitpunkts für die beabsichtigte Beendigung des Projekts ist für den VDD dann nicht möglich, wenn der Grund der Verzögerung in vom KFN zu gewährenden Mut-</p>	<p>Das KFN wird die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Kündigung nicht in den gültigen Vertrag übernehmen. Sie sind völlig einseitig auf die Interessen des VDD ausgerichtet und würden das KFN auf unangemessene Weise benachteiligen. Ein Beispiel ist § 8, Abs. 1, Satz 2, wonach die Überschreitung der vorgesehenen Beendigung des Projekts um mehr als drei Monate den VDD zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ohne dass es darauf ankommt, ob das KFN den hierfür maßgeblichen Grund zu vertreten hat. Wenn etwa die Räume des KFN durch einen Brand zerstört wären und wir deswegen den Abgabezeitpunkt für den abschließenden Forschungsbericht um vier Monate überschreiten, würden wir dann gegenüber dem VDD unseren Vergütungsanspruch verlieren und müssten die bis dahin erbrachten Abschlagszahlungen erstatten. Wie kann der VDD ernsthaft annehmen, dass wir einer derart absurden Regelung zustimmen werden? Das KFN müsste ca. 380.000 Euro zurückbezahlen, obwohl es alle vereinbarten Leistungen mit der Einschränkung erbracht hat, dass der Abschlussbericht um einen Monat zu spät abgegeben wurde.</p>

<p>terschutz- oder Elternzeiten liegt und diese Verzögerung nicht mehr als vier Monate beträgt. Derartige Umstände sind vom KFN zu belegen. Das KFN ist insbesondere zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich der VDD mit Zahlungsverpflichtungen um mehr als acht Wochen in Verzug befindet, sofern der VDD diesen auch zu vertreten hat.</p> <p>§ 8(6) Beruht die außerordentliche fristlose Kündigung auf einem der Sphäre des KFN zuzurechnenden Grund, so besteht kein Vergütungsanspruch. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Abschlagszahlungen sind zu erstatten. Beruht die außerordentliche fristlose Kündigung auf einem der Sphäre des VDD zuzurechnenden Grund behält des KFN seinen vollen Vergütungsanspruch gemäß § 6.</p>	
<p><b>Vertragsstrafe</b></p>	
<p>§ 9 Das KFN verpflichtet sich, unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine eigene, sich aus diesem Vertrag ergebende oder von ihm in diesem Vertrag für einen Dritten übernommene Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR zu bezahlen. Besteht die Pflichtwidrigkeit in einem Dauerverstoß, so wird die Vertragsstrafe jeweils vier Wochen nach dem ersten bzw. fortdauernden Verstoß erneut verwirkt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den VDD auch in einer die Vertragsstrafe übersteigenden Höhe bleibt davon unberührt.</p>	<p>Auch die Regelung zur Vertragsstrafe in § 9 ist völlig inakzeptabel. Wie kann der VDD zu der Einschätzung gelangen, wir würden einer Regelung zustimmen, dass wir für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der übernommenen Vertragsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro zu bezahlen hätten? Uns dagegen möchte man keinen entsprechenden Anspruch zugestehen, wenn sich eine einzelne Diözese nicht an die Vereinbarung hält, die wir mit dem VDD getroffen haben. Die Geschichte des Projekts ist bisher von gravierenden Vertragsverletzungen durch einzelne VDD-Mitglieder geprägt. Wir stehen seit einem Jahr in ständiger Bereitschaft zur Verfügung, mit dem Projekt endlich zu beginnen. Wir konnten das bisher nicht tun, weil sich der VDD als machtlos erwiesen hat, der mangelnden Kooperationsbereitschaft einzelner Mitglieder seines Verbandes entgegenzuwirken. Von seiner Seite wird uns bisher keine Vertragsregelung angeboten, wie er ein derartiges Verhalten in Zukunft unterbinden möchte. Und man mutet uns nun zu, diesen § 9 zu akzeptieren. Das wird mit Sicherheit nicht geschehen.</p>